

KLEINGARTENORDNUNG des Kleingärtnervereins „Flora I e.V.“ Dresden

Die Kleingartenordnung gilt für alle im Kleingärtnerverein Flora I e.V. organisierten Mitglieder. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Rahmenkleingartenordnung des „Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner“, sowie die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils aktuellen Fassung.

1 Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.

1.2 Die Erhaltung und Pflege der KGA und der Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Kontrolle aus und gibt Anleitung.

2 Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Bewirtschaftet werden die KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Überlassung des KG an Dritte ist nicht zulässig.

2.2 Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der KG zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche muss dem Anbau von Gemüse und Obst vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Pächter empfohlen, sich ständig weiterzubilden, die Fachberatung sowie die in Dresden-Pillnitz gemachten Angebote zu nutzen.

2.3 Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 2,50 m werden, z. B. Blut-Hasel, Erbsenstrauch und Hartriegel, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von max. 2,00 m zulässig. Die Pflanzung von Walnussbäumen ist nicht gestattet, ebenso ist die Pflanzung von Koniferen, Park- und Waldbäumen grundsätzlich nicht erlaubt, hierzu zählen z. B. Ahorn, Birken, Ginko, Weide, Eibe, Tannen, Douglasien, Fichten, Kiefern, Zypressen, Lebensbaum, Mammutbaum, Zedern und Wacholder.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, wie Feuerdorn-Arten, Mispeln, Felsenbirne, Eberesche, Zier- und Scheinquitte, Weiß- und Rotdorn, ist nicht gestattet. Die Pflanzung von Korkenzieherweiden als Wirtspflanze des Birnenbohrers ist ebenfalls untersagt. Besteht in einem KG Verdacht auf Feuerbrand, ist der Pächter verpflichtet, unverzüglich den Vorstand zu informieren, der alle weiteren Maßnahmen veranlasst.

Um der weiteren Ausbreitung des Birnengitterrostes entgegenzuwirken, ist die Pflanzung von Wacholderarten nicht gestattet. Nicht anzupflanzen, um die Verbreitung von Krankheitserregern und Schadinsekten einzudämmen, sind u. a. die folgenden Gehölze: Haferschlehe (Scharka), Berberitze-Sauerdorn (Rost), Weymuthskiefer 5nadelig (Johannisbeeren- Säulen- und Blasenrost), Zuckerhutfichte (Rote Spinne).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden, es wird auf maximal einen Halbstamm je Garten orientiert. Hochstämme sind nach und nach zu entfernen, wenn sie den Nachbarn belästigen kurzfristig. Beim Roden von Bäumen im KG sind die Bestimmungen der aktuellen Baumschutzordnung der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten. Bei Pächterwechsel sind die lt. Kleingartenordnung nicht gestatteten Pflanzen innerhalb von 6 Monaten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu entfernen.

2.4 Beim Pflanzen von Baum- und Beerenobst werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich:

		empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
	Niederstamm, Stammhöhe bis 0,6 m		
Apfel		3,00	2,00
Birne	"	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	"	3,00 - 4,00	2,00
Sauerkirsche	"	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	"	4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose	Niederstamm	3,00	2,00
Süßkirsche		Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln u. a. kleinkronige Bäume u.		Säulenobst	2,00
Johannisbeere schwarz	Büsche und Stämmchen	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot / weiß	Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,50	1,25
Stachelbeere	Büsche und Stämmchen	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren	am Gerüst	0,40 - 0,50	1,00
Brombeeren	am Gerüst, rankend	2,00	1,00
Brombeeren	am Gerüst, aufrecht	1,00	1,00
Heidelbeeren		1,00	1,00
Maibeeren		1,20	1,00
Weinreben		1,30	1,00
Ziergehölze und -hecken			2,00
Viertel- und Halbstämme bei Obst		4,00	3,00

2.5 Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten. Aufgrund Ihres schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft haben sie nicht immer natürliche Kokurrenten, einige Arten sind auch für Menschen gefährlich (Riesenbärenklau). Nicht im KG zu dulden sind: Riesenbärenklau, Japanischer und Sachalin-Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Beifußblättriges Traubenkraut, Franzosenkraut, Hornfrüchtiger Sauerklee. Spätestens bei Pächterwechsel ist der mittels Wurzelsperren auf ca. 1 m² zubegrenzende Anbau von Kartoffelrosen, Topinambur und Goldrute zu entfernen. Keine Neuanpflanzungen und bei Pächterwechsel zu entfernen sind die als potentiell invasiv eingeschätzten Neophyten: Gewöhnliche Mahonie, China-Schilf und Ranunkelstrauch.

2.6 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Düngemaßnahmen) anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Nützlinge sind zu fördern, biologischer Pflanzenschutz und naturnahes Gärtnern ist anzustreben, z. B. Aufstellen von Nistkästen, Insektenhotels, Mischkulturanbau. Kompostierbare pflanzliche Abfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1 m zur Grenze anzulegen. Mit Feuerbrand, Scharka oder Kohlhernie befallene Pflanzenteile dürfen nicht kompostiert werden.

2.7 Die heimische Tierwelt, insbesondere Nützlinge, ist durch alle geeigneten Maßnahmen zu schonen und zu schützen. In der Zeit vom 01. März bis 30. September dürfen Hecken (außer Formhecken, z. B. Liguster und Buchsbaum) nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

2.8 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen ist in jeglicher Form zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemischen Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der Bestimmungen der Bundes- und Landespflanzenschutzgesetze eingesetzt werden. Dazu ist ein Fachberater zu konsultieren. Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter als Verursacher selbst verantwortlich.

2.9 Ein Verbrennen von Abfällen, Gehölzen usw. ist ganzjährig verboten. Das Ablagern von Unrat und Gerümpel im KG bzw. der KGA ist nicht gestattet.

3 Bauliche Anlagen in Kleingärten

3.1 Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Die Größe der Laube sollte in angemessenem Verhältnis zur Gartenfläche stehen. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

3.2 Errichten oder Verändern/Erweitern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes. An den Vereinsvorstand sind dazu in 2-facher Ausfertigung folgende Unterlagen

einzureichen:

- Antrag auf Baugenehmigung
- Konstruktionszeichnung, bei Typenbau genügt Typangabe
- Lageplan.

Der Vereinsvorstand bestätigt schriftlich unter Beachtung rechtlicher Grundlagen sowie öffentlich rechtlicher Bestimmungen den Bauantrag. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis durch das Bauaktiv erteilt worden ist. Abstandsflächen werden durch den Verein festgelegt. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

Gerätecontainer und freistehende Toilettenhäuschen werden nicht genehmigt. Die Errichtung von Swimmingpools in KG ist nicht gestattet. Transportable Badebecken können von Mai bis Ende September aufgestellt werden. 0,5 m Wasserhöhe und 3 m³ Fassungsvermögen (2,8 m Durchmesser) dürfen dabei nicht überschritten werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Das Anbringen von Antennen und Parabolspiegeln entspricht nicht dem Gebot der einfachen Ausstattung einer Laube.

3.3 Ein Kleingewächshaus oder Folienzelt bzw. Frühbeetkasten darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Die Größe ist bis zu einer Grundfläche von max. 12 m² und 2,5 m Höhe zulässig, ein Grenzabstand von mind. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Sickergruben sind verboten, Spül- und Waschmaschinen dürfen im KG nicht installiert und betrieben werden. Grundsätzlich ist die Gemeinschaftstoilettenanlage des KGV zu nutzen. Bei Pächterwechsel und Neubau sind keine Toiletten im KG zulässig. Fäkalien sind nach dem Stand des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Chemietoiletten im KG ist nicht gestattet.

3.5 Der Elektro- und Wasseranschluss muss den gültigen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung zur Nutzung des Wassers entscheidet der Verein. Regenwasser ist aufzufangen und zu nutzen.

3.6 Im KG ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden soll, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² mit einschließlich flachen Randbereichs zulässig. Die max. Tiefe ist auf 1,1 m begrenzt. Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Tieren sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) obliegen für alle Wasseranlagen in der Parzelle dem jeweiligen Pächter. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Ton-Dichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

3.7 Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen (z. B. Propangas) sind die geltenden rechtlichen Bedingungen zu beachten und dem Vorstand die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

3.8 Das Einrichten von Kinderspielbereichen ist gestattet, wenn dadurch die unter Pkt. 2.2 festgelegte kleingärtnerische Nutzung von mindestens 1/3 bezogen auf die Gesamtfläche des Kleingartens nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Baumhäusern, Stelzenhäusern, Spielhäusern, Spielplattformen und Spieltürmen ist nur mit dem Einverständnis der direkten Gartennachbarn gestattet und durch den Vorstand genehmigungspflichtig. Bei Baumhäusern darf der als Unterlage dienende Baum in seiner Gesundheit nicht beschädigt werden. Natürliche Baumaterialien sind Kunststoffen vorzuziehen. Bei Baumhäusern ist auf Kunststoffe ganz zu verzichten. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Pächter. Dies gilt auch für Schaukeln, Wippen, Klettergeräte und Rutschen. Baumhäuser und ähnliche Einrichtungen o. g. Art sind mit der Vollendung des 12. Lebensjahres des jüngsten zum Haushalt des Pächters gehörenden Kindes wieder abzubauen.

4 Tierhaltung

4.1 Kleintierhaltungen, die vor der Herstellung der Einheit Deutschlands bestanden und die Gemeinschaft nicht stören, bleiben unberührt. Grundsätzlich zählt aber die Kleintierhaltung nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Zulässig ist Bienenhaltung am Rande der KGA. Der Imker hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4.2 Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde sind unbedingt an der Leine zu führen und haben im eigenen Garten zu verbleiben. Das gleiche gilt beim besuchsweisen Mitbringen von Katzen. Außerdem ist dabei der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

5 Wege und Einfriedungen

5.1 Jeder Pächter hat die an seinen KG angrenzenden Wege zu pflegen.

5.2 Die KG sind zu den Wegen mit einem Holzzaun aus zwei Querriegeln und senkrechten Latten abzugrenzen. Alte Metallzäune oder Holzäune mit Kreuzlatten (Jägerzäune) sind im Zuge von Sanierungsarbeiten dem o. g. Standard

anzupassen. Die Höhe ergibt sich aus angrenzenden Zäunen und sollte 0,85 Meter nicht unter- und 1,05 Meter nicht überschreiten. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden. Eventuell vorhandene Hecken dürfen an den Wegen nicht höher als 1,20 m sein, um den Einblick in die Gärten zu gestatten. Bei den Außengärten können die Einfriedungen maximal 2,00 m hoch sein. Die Gestaltung der Außenumzäunung der KGA ist durch den Vorstand mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

5.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzungen beizutragen.

5.4 Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art und das Radfahren sind untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand sofort anzuzeigen. Den Mitgliedern des Vorstandes ist es gestattet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die KG bei Erfordernis zu betreten und bei Verdacht auf grobe Ordnungsverstöße (z. B. Brandschutzmängel, Lagerung von explosiven umweltgefährdenden Stoffen in größerer Menge) Einsicht in die Lauben im Beisein des Pächters zu erhalten.

6.2 Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung, wie z. B. Kreissägen, Häcksler usw., werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend	von 08.00 - 13.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen keine Nutzungszeiten.
In der Zeit	von 13.00 - 15.00 Uhr ist Mittagsruhe einzuhalten.

6.3 Öffnungszeiten der Kleingartenanlage

Um der Forderung nach Zugänglichkeit für die Allgemeinheit gemäß Punkt 1.1 dieser Kleingartenordnung nachzukommen, werden folgende Öffnungszeiten für die Anlagen 1, 2 und 3 festgelegt:

Im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September

Sonnabend 09.00 - 19.00 Uhr

Sonntag 09.00 - 19.00 Uhr

In der übrigen Zeit sind die Tore geschlossen zu halten.

6.4 Das Parken von Kraftfahrzeugen in der KGA ist nicht erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der KGA sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Partyzelten ist nur vom 1. März bis 30. September gestattet. Bei stürmischem bzw. anhaltend regnerischem Wetter (mind. 14 Tage) muss abgebaut werden. Seitenwände sind nur kurzfristig (tageweise) gestattet, gleiches gilt für Sonnensegel über 2 m². Die Verkehrssicherungspflicht trägt der Pächter. Jeglicher Handel, insbesondere Verkauf und Ausschank von Getränken ist im KG nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der KGA sind verboten.

6.5 Der Pächter ist verpflichtet:

- allen behördlichen und vereinsbedingten Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit nachzukommen, das beinhaltet auch die Pflege bauliche Anlagen.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich Räum- und Streupflicht zu beteiligen.

6.6 Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein, nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

7 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins "Flora I e.V." am 17.04.2010 beschlossen.

Dresden, 17.04.2010

Der Vorstand